

>> Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge von hsi personaldienste® – in Folge mit hsi benannt

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche hsi-Angebote und Verträge mit hsi auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Die hsi personaldienste hart & schenk gmbh (seit 11.01.1988) und die hsi personaldienste gmbh & co. kg (seit 18.06.1996) sind im Besitz der nach Art. 1, § 1, Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erforderlichen Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung.

1. **Angebot und Vertragsabschluss**
 - 1.1 Die Angebote von hsi verstehen sich stets freibleibend. Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen entsprechend.
 - 1.2 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften usw. können – unabhängig, ob sie vor oder nach Abschluss eines Vertrages erteilt werden – keinerlei Rechte gegen hsi hergeleitet werden.
2. **Arbeitsverhältnis**
 - 2.1 Durch den Einsatz der von hsi überlassenen Arbeitskräfte werden keine Arbeitsverhältnisse zwischen den von hsi überlassenen Arbeitskräften und dem Kunden begründet; hsi bleibt in jeder Hinsicht Arbeitgeber.
 - 2.2 Während des Arbeitseinsatzes beim Kunden unterstehen die überlassenen Arbeitskräfte dessen Weisungen. Dieser nimmt dort die sich aus § 618 BGB ergebenden Pflichten wahr und macht die ihm überlassenen Arbeitskräfte mit den unter seiner Regie durchzuführenden Arbeiten im Einzelnen vertraut. Er verpflichtet sich ferner, die ihm überlassenen Arbeitskräfte vorab in die besonderen, an der jeweiligen Einsatzstelle geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere in die betriebspezifischen Unfallverhütungsvorschriften) einzuweisen und deren Einhaltung während des Arbeitseinsatzes zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeitordnung. Bei etwa erforderlichen Arbeitszeitverlängerungen ist hsi rechtzeitig vorher vom Kunden anzusprechen.
 - 2.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von hsi dürfen die überlassenen Arbeitskräfte weder mit der Beförderung und dem Inkasso von Geld, noch mit Botengängen, als Fahrer oder in sonstiger Weise berufsforeign eingesetzt werden.
3. **Arbeitsunfälle**

Der Kunde hat hsi über etwaige Arbeitsunfälle der ihm überlassenen Arbeitskräfte unverzüglich zu informieren und hsi die Einzelheiten auch schriftlich darzulegen.
4. **Personalvermittlung nach Überlassung (Vermittlungsgebühr)**
 - 4.1 Übernimmt der Kunde den von hsi überlassenen Mitarbeiter während des laufenden Überlassungsvertrages oder innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Überlassung in ein Arbeitsverhältnis, so gilt dies als Vermittlung.
 - 4.2 Für die Vermittlung hat der Kunde eine Vermittlungsgebühr von zwei Bruttomonatsentgelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an hsi zu bezahlen. Ist der Vermittlung die Überlassung des Mitarbeiters über einen Zeitraum von neun Monaten vorausgegangen, reduziert sich die Vermittlungsgebühr auf ein Bruttomonatsentgelt zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Vermittlungsgebühr entfällt nach vorausgegangener Überlassung des Mitarbeiters über einen Zeitraum von 18 Monaten. Grundlage für die Berechnung des Bruttomonatsentgeltes sind 160 Stunden monatlich und das zuletzt von hsi bezahlte Bruttoentgelt pro Stunde.
 - 4.3 Innerhalb des in Ziffer 4.1 genannten Zeitraumes ist der Kunde verpflichtet, hsi binnen zwei Wochen über die erfolgte Einstellung des Mitarbeiters zu informieren
5. **Termine und Fristen**

Arbeitskämpfe und sonstige ungewöhnliche Umstände wie hoheitliche Maßnahmen usw. befreien hsi für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen überhaupt von ihrer Leistungspflicht.
6. **Vergütung und Zahlung**

Abgerechnet wird nach den gearbeiteten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Verrechnungssätze. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung enthalten die hsi-Stundensätze keine Schmutz-, Erschwernis- und sonstige Zuschläge. Der Kunde verpflichtet sich zur wöchentlichen Überprüfung und Gegenzeichnung der Arbeitsnachweise der ihm von hsi überlassenen Mitarbeiter durch einen bevollmächtigten Vertreter. Mit der Gegenzeichnung bestätigt er die Arbeitsnachweise als inhaltlich richtig und erkennt sie ferner als Grundlage der Abrechnung an. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so gelten die von den überlassenen Mitarbeitern aufgeschriebenen Stunden als Grundlage der Abrechnung.



- 6.1 Zahlungen hat der Kunde sofort nach Erhalt der Rechnung, die in der Regel wöchentlich erstellt wird, ohne jeden Abzug zu leisten.
- 6.2 hsi ist berechtigt, Kaufleuten vom Fälligkeitstag an und sonstigen Kunden ab Verzug Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zuzüglich etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt hsi vorbehalten.
- 6.3 Treten nach Vertragsabschluß Umstände ein, die hsi zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. auch wegen Zahlungsrückstandes oder -verzuges, Kreditablehnung, Einzelzwangsvollstreckung) Anlass geben oder werden diese erst dann bekannt, so ist hsi berechtigt, Verträge fristlos zu kündigen und vom Kunden die sofortige Vergütung aller erbrachten Leistungen sowie Bezahlungen aller offenen Rechnungsbeträge zu verlangen. Zugleich ist hsi in diesem Fall berechtigt, die Stundung der Forderungen zu widerrufen.
- 7. Reklamation und Haftung**
- 7.1 Etwaige Reklamationen, insbesondere wegen der fehlenden Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters, sind hsi unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 hsi haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eigenem Verschulden oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von hsi beruhen.
- 7.3 Für sonstige Schäden haftet hsi nur, wenn sie auf von hsi zu vertretendem grobem Verschulden oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von hsi beruhen. Der Höhe nach ist die Haftung in solchen Fällen pro Schadensereignis auf 500.000,00 EUR begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere nicht wegen von hsi zu vertretendem Verzug bei Überlassung von Mitarbeitern oder wegen Nichterfüllung.
- 8. Verjährung**
- 8.1 Gegen hsi gerichtete Ansprüche verjähren im Geschäftsverkehr mit Unternehmen in einem Jahr und außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Unternehmen in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruches und der Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände.
- 8.2 Ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Anspruch begründenden Umstände verjähren gegen hsi gerichtete Ansprüche in fünf Jahren ab einer Entstehung.
- 8.3 Die Bestimmungen unter Ziffer 8.1 und 8.2 gelten nicht für gegen hsi gerichtete Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der Haftung wegen Vorsatzes beruhen.
- 9. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 9.1 Der Kunde hat keine Berechtigung, Ansprüche oder Rechte aus Verträgen mit hsi an Dritte zu übertragen.
- 9.2 Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist der Kunde nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte gegenüber hsi geltend zu machen.
- 9.3 Aufrechnungen durch den Kunden mit Gegenforderungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 10. Kündigung**
- Unter Einhaltung einer Frist von einer Woche können unbefristete Überlassungsverträge schriftlich gekündigt werden.
- 11. Zurückweisung**
- 11.1 Sollte eine überlassene Arbeitskraft nicht den Anforderungen entsprechen, so kann der Kunde diese Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Antritt der Arbeit zurückschicken ohne hierfür leisten zu müssen.
- 11.2 hsi ist über die Zurückweisung zu informieren. Sollte eine Fachkraft zur Verfügung stehen, wird hsi sofortigen Ersatz leisten.
- 12. Gerichtsstand**
- Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Stuttgart als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus dem Geldverkehr – vereinbart.
- 13. Teilunwirksamkeit**
- Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.